



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Reutlingen
Postfach 25 43
72715 Reutlingen

Tübingen 20.03.2023
Name Dietmar Becker
Durchwahl 07071 757-3284
Aktenzeichen 14/2241 Stadt Reutlingen
(Bitte bei Antwort angeben)

** Haushaltssatzung der Stadt Reutlingen für das Haushaltsjahr 2023
sowie Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Technische Betriebsdienste Reutlingen (TBR)“ für das Wirtschaftsjahr 2023**

Schreiben der Stadt vom 28.12.2022 und 16.01.2023 sowie E-Mails vom 26.01.2023, 01.02.2023 und 13.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 13.12.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 sowie des am selben Tag beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Technische Betriebsdienste Reutlingen für das Wirtschaftsjahr 2023 wird bestätigt.

I. Genehmigungen:

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2, 89 Abs. 3, 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO sowie § 12 Abs. 4 EigBG werden genehmigt:

1. der in § 2 der **Haushaltssatzung** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 19.979.353 EUR,

2. der in § 3 der Haushaltssatzung enthaltene Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 29.541.035 EUR, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen: 35.795.846 EUR),
3. der in § 2 des Beschlusses über den **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Technische Betriebsdienste Reutlingen** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 5.000.000 EUR,
4. der in § 3 des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.278.350 EUR und
5. der in § 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 11.000.000 EUR.

Der Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Reutlingen (SER) befindet sich derzeit noch in der Beratung und wird dem Regierungspräsidium zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

II. Hinweise zum Kernhaushalt 2023

Nach der mit dem Haushalt 2023 vorgelegten Haushalts- und Finanzplanung wird die Stadt Reutlingen ihren jährlichen Ressourcenverbrauch für das laufende Jahr 2023 sowie alle Folgejahre des Finanzplanungszeitraums erwirtschaften können. Im Gegensatz zu den Vorjahreshaushalten kann die Stadt Reutlingen damit erstmals wieder eine Finanzplanung vorlegen, in der im Ergebnishaushalt für alle Jahre des Finanzplanungszeitraums positive ordentliche Ergebnisse ausgewiesen werden. Nach aktuellem Stand geht die Stadt bis zum Ende des Jahres 2026 von einem Überschuss von rd. 10 Mio. EUR aus.

Auch für den Finanzhaushalt kann eine verbesserte Eigenfinanzierungskraft prognostiziert werden. Mit den veranschlagten Zahlungsmittelüberschüssen wird die Stadt Reutlingen die jährlich anfallenden Auszahlungen für die ordentliche Tilgung decken

und darüber hinaus noch Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel zur Finanzierung ihrer Investitionen einsetzen können.

Die gegenüber den Vorjahreshaushalten auf den ersten Blick verbesserte Haushalts- und Finanzsituation darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Haushaltslage der Stadt Reutlingen auch im Jahr 2023 weiterhin äußerst angespannt und hohen Risiken ausgesetzt ist.

Maßgeblich für die verbesserte Haushaltssituation sind insbesondere Mehreinnahmen aus der Oktober-Steuerschätzung 2022, die im Zuge der Änderungsliste in den Haushaltsentwurf 2023 eingearbeitet wurden. Im ursprünglich ins Haushaltsverfahren eingebrachten Haushaltsentwurf 2023 konnte die Stadt Reutlingen ihren Ergebnishaushalt noch nicht ausgleichen, sondern musste für den gesamten Finanzplanungszeitraum ein Defizit von insgesamt rd. 5,7 Mio. EUR ausweisen. Damit fallen die Überschüsse des Ergebnishaushalts für die Jahre 2023 bis 2026 im verabschiedeten Haushalt um insgesamt rd. 15,7 Mio. EUR höher aus als im ursprünglichen Haushaltsentwurf.

Dies macht deutlich, dass der städtische Haushalt trotz intensiver Haushaltskonsolidierungsbemühungen immer noch ein strukturelles Defizit aufweist und die Stadt Reutlingen deshalb noch erhebliche Anstrengungen unternehmen muss, um mittelfristig die Voraussetzungen für eine nachhaltige Haushaltswirtschaft zu erfüllen.

Abgesehen von den derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten, die durch die aktuellen Krisen für alle Kommunalhaushalte bestehen, sowie den Risiken in Bezug auf die Kreisumlage des Landkreises Reutlingen kommen bei der Stadt Reutlingen durch anstehende enorm hohe Investitions- und Sanierungsbedarfe in den nächsten Jahren weitere erhebliche Risiken hinzu.

So ist die Stadt gezwungen, die schon seit Jahren anstehende und mittlerweile nicht mehr aufschiebbare Generalsanierung des denkmalgeschützten Rathauses auf den Weg zu bringen und mittelfristig umzusetzen. Für dieses Jahrhundertvorhaben, das die Stadt zu einem hohen Anteil selber finanzieren muss, wird nach aktueller Kostenschätzung ein Finanzierungsbedarf von rd. 100 Mio. EUR entstehen. Im vorliegenden Haushalt sind dafür bereits Planungsraten eingestellt.

Ebenfalls in der Haushalts- und Finanzplanung des diesjährigen Haushaltsplans 2023 veranschlagt sind Planungsdaten zur Realisierung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb. Die veranschlagten Planungsdaten basieren auf Zahlen des Zweckverbands, die dieser seinen Mitgliedern im letzten Jahr zur Verfügung gestellt hat (Folien zu den Zeitreihen der Finanzierung Regional-Stadtbahn Neckar-Alb). In welcher konkreten Höhe finanzielle Verpflichtungen im Rahmen dieses Großvorhabens mittel- und langfristig auf die Stadt Reutlingen als Zweckverbandsmitglied zukommen werden, kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Bei den vom Zweckverband vorgelegten Zahlen handelt es sich bislang nur um modellbasierte bzw. standardisierte Kostenschätzungen nach dem Preisstand des Jahres 2016. Der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wurde deshalb vom Regierungspräsidium aufgefordert, die bislang vorhandenen Kostenannahmen zu aktualisieren und nach dem von den Zweckverbandsmitgliedern beschlossenen Kostenverteilungsschlüssel den einzelnen Verbandsmitgliedern zuzuordnen.

Schon heute steht fest, dass das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb für die Stadt Reutlingen als Verbandsmitglied mit immensen finanziellen Belastungen und dauerhaften Folgekosten verbunden sein wird. Darüber hinaus wird die Stadt Reutlingen in Eigenregie und eigener Zuständigkeit weitere Begleit- und Infrastrukturmaßnahmen in nicht unerheblichem Kostenumfang zu finanzieren haben.

Als besorgniserregend ist zwischenzeitlich der hohe Sanierungsbedarf einzustufen, den die Infrastruktur der Stadt Reutlingen aktuell aufweist. Auf Seite 45 des Vorberichts zum Haushaltsplan werden beispielhaft die Sanierungsrückstände im Bereich der Straßen, Wege und Brücken mit insgesamt über 260 Mio. EUR und im Bereich der Schulen mit 150 bis 200 Mio. EUR genannt. Das Regierungspräsidium weist darauf hin, dass es sich hier um Pflichtaufgabenbereiche handelt und die Stadt gehalten ist, diese Aufgaben nicht zu vernachlässigen. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen des § 77 Abs. 1 GemO haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben). Im Hinblick darauf wird die Stadt Reutlingen in den Haushaltsplänen der kommenden Jahre aufzeigen müssen, in welchen Zeiträumen sie die vorhandenen Sanierungsrückstände beseitigen und insbesondere finanzieren möchte.

Mit dem im Jahr 2021 vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2021 bis 2025 befindet sich die Stadt Reutlingen auf dem richtigen Weg, die Haushalts- und Finanzlage der Stadt zu verbessern. Das Regierungspräsidium anerkennt die Anstrengungen der Stadt und begrüßt ebenso die vom Gemeinderat beschlossenen „Finanzpolitischen Leitlinien“, mit denen Zielvorgaben zur Beschränkung der jährlichen Budgetsteigerungen, zur Mindesthöhe des ordentlichen Ergebnisses, zur Stärkung der Liquidität sowie zur Reduzierung der Verschuldung gemacht werden. Die bisher unternommenen Anstrengungen werden allerdings noch nicht ausreichen. Angesichts der immensen finanziellen Herausforderungen in den kommenden Jahren wird die Stadt ihre Konsolidierungsbemühungen nicht nur konsequent fortsetzen, sondern darüber hinaus intensivieren müssen. Vor allem wird die Stadt Reutlingen nach weiteren Konsolidierungsmöglichkeiten suchen müssen, die die Haushaltslage dauerhaft verbessern. Im Rahmen des bisherigen Konsolidierungsverfahrens wurden auch zahlreiche Maßnahmen mit einmaligem Entlastungseffekt umgesetzt. Diese Maßnahmen stehen der Stadt in der Zukunft nicht mehr zur Verfügung.

Sollte es der Stadt Reutlingen nicht gelingen, die Ertrags- und Eigenfinanzierungskraft des städtischen Haushalts mittelfristig zu verbessern, wird sie nicht umhinkommen, ihr gesamtes Aufgabenprogramm auf den Prüfstand zu stellen, Aufgaben neu zu priorisieren und vorhandene Aufgabenstandards kritisch zu hinterfragen und ggf. anzupassen.

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben darf die Stadt Reutlingen nicht weiterhin auf ständig neue Kreditaufnahmen zurückgreifen. Der aktuelle Schuldenstand des städtischen Haushalts fällt schon heute überdurchschnittlich hoch aus und schränkt mit einem jährlichen Schuldendienst (laufenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen) von derzeit rd. 11,7 Mio. EUR die finanziellen Spielräume der Stadt bereits schon jetzt erheblich ein. Nach der mit dem Haushalt 2023 vorgelegten Finanzplanung wird der Schuldendienst durch weitere Kreditaufnahmen bis zum Ende des Jahres 2026 auf rd. 13,3 Mio. EUR ansteigen. Diese Entwicklung darf sich nicht fortsetzen, ein jährlicher Schuldendienst in dieser Größenordnung ist für die Stadt Reutlingen nicht leistbar. Dieses Vorgehen entspricht auch nicht den Grundsätzen einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft.

Vor diesem Hintergrund muss die Stadt Reutlingen diesen Negativtrend stoppen und darauf achten, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt mittel- und langfristig

nicht überfordert wird. Für die kommenden Jahre muss es sich die Stadt zum Ziel setzen, sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung zukünftiger Haushalte die Verschuldung zu begrenzen. Ein erster Schritt hierzu wäre eine Beschränkung zukünftiger Kreditaufnahmen auf die Höhe der jährlich anfallenden ordentlichen Tilgung (Nettoneuverschuldung = 0).

In Anbetracht der weiterhin sehr hohen bestehenden Haushaltsrisiken ist es unabdingbar, die Haushaltswirtschaft der Stadt Reutlingen auch weiterhin durch eine restriktive Haushaltsführung abzusichern. Vor diesem Hintergrund erneuert das Regierungspräsidium seine Hinweise aus dem Genehmigungsschreiben zum letztjährigen Haushalt:

- a) Die Stadt Reutlingen wird aufgefordert, den begonnenen Konsolidierungsprozess konsequent fortzusetzen und weiterhin alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Eigenfinanzierungskraft des städtischen Haushalts zu erhöhen. Bei ihrer Aufgabenwahrnehmung hat sich die Stadt unter genauer Beobachtung der weiteren finanziellen Entwicklung auch zukünftig auf das Notwendigste und Unaufschieb- bare zu beschränken. Das bedeutet, dass sich die Stadt in naher Zukunft bei der Aufgabenwahrnehmung weiterhin vorrangig auf Pflichtaufgaben konzentrieren muss. Zusätzliche freiwillige Aufgaben sind bis auf Weiteres zurückzustellen, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Eigenfinanzierungskraft führen.
- b) Um einer weiteren Ausweitung der Verschuldung des städtischen Haushalts entgegenzuwirken, muss die Stadt ihr Investitionsprogramm in Abhängigkeit von der Eigenfinanzierungskraft des städtischen Haushalts und unter Berücksichtigung der Folgekosten der eingeplanten Investitionen weiterhin beschränken und die darin enthaltenen Investitionsvorhaben ggf. in Bezug auf deren Umsetzung neu priorisieren. Dies gilt auch für Investitionen im Bereich der weisungsfreien Pflichtaufgaben. Das Investitionsprogramm der kommenden Haushaltsjahre muss mit den Eigenfinanzierungsmöglichkeiten der Stadt im Einklang stehen. Bei der Planung und Veranschlagung von Investitionen ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der Vorgaben aus § 12 GemHVO zu achten.

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit kann erst dann als gesichert angesehen werden, wenn die Stadt mit einer ausreichend hohen Eigenfinanzierungskraft ihren

bestehenden und zukünftigen Verpflichtungen dauerhaft nachkommen kann und in der Lage ist, Reserven zu bilden sowie auf ständig ansteigende Schulden zu verzichten. Diese Voraussetzungen sind bei der Stadt Reutlingen – trotz der verbesserten Haushaltslage - weiterhin noch nicht erfüllt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich noch keine Vorweggenehmigung der Kreditaufnahmen für die kommenden Jahre darstellt. Das Regierungspräsidium wird weiterhin in jedem Haushaltsjahr prüfen, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Reutlingen mit den Kreditverpflichtungen im Einklang steht. Sollte diese Voraussetzung in den kommenden Jahren nicht erfüllt sein, wird das Regierungspräsidium gezwungen sein, vorgesehene Kreditaufnahmen zu kürzen. Zur Sicherstellung ihrer Haushaltswirtschaft wird die Stadt Reutlingen dann an anderer Stelle des Haushalts zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Einzahlungen bzw. Reduzierung der Auszahlungen vornehmen müssen.

Das Regierungspräsidium weist außerdem darauf hin, dass die Stadt Reutlingen im Vollzug des Haushaltsplans 2023 Verbindlichkeiten im Rahmen des Großvorhabens Regional-Stadtbahn Neckar-Alb nur eingehen darf, soweit im Haushaltsplan die dafür erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen eingestellt sind und die Finanzierung der Aufträge vollständig gesichert ist. Sofern im Haushaltsvollzug Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen entstehen, sind diese ggf. im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung zu legalisieren. Bei der Planung, Umsetzung und Finanzierung des Großvorhabens Regional-Stadtbahn Neckar-Alb hat die Stadt alle Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts, vor allem die Regelungen der §§ 9, 10 und 12 GemHVO zu beachten. Bei der zukünftigen Veranschlagung von Haushaltsmitteln sind insbesondere der Grundsatz der Haushaltswahrheit und der Grundsatz der sachlichen Vollständigkeit einzuhalten.

III. Hinweise zum Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Technische Betriebsdienste Reutlingen (TBR)

Wie bereits im Genehmigungsschreiben zum letztjährigen Wirtschaftsplan ausgeführt,

hat die Stadt dafür Sorge zu tragen, dass Betriebsverluste in den nicht gebührenfinanzierten Betriebszweigen, die vom Eigenbetrieb selbst nicht gedeckt werden können, zeitnah über den Kernhaushalt ausgeglichen werden.

Es wird gebeten, die ausführliche Niederschrift über die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs Technische Betriebsdienste Reutlingen dem Regierungspräsidium noch nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Tappeser', with a blue arrow pointing from the text above to the signature.

Klaus Tappeser
Regierungspräsident